

3. Das technische Finanzierungsverfahren.

In den vorliegenden Ausführungen über die Kranken-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung ist die Solidarität der ganzen Bevölkerung des Fürstentums vorausgesetzt; der Experte ging davon aus, daß der Jüngling ohne weiteres bereit sei, seinen Beitrag zu entrichten, um heute schon die vorhandenen Greise, die Invaliden, Witwen und Waisen in den Genuß von Leistungen treten zu lassen, die auch ihm später oder seinen Angehörigen bei Eintritt des versicherten Ereignisses in Aussicht stehen. — Dieses Solidaritätsgefühl besteht jedoch, leider nicht immer in einem solchen Maße, das die sofortige volle Wirkung der Versicherung gestatten würde. Gerade bei der heutigen Jugend besteht vielfach die Auffassung, daß es nur ihre Aufgabe sein könne, für sich selbst zu sorgen und daß sie nicht dazu herangezogen werden dürfe, aus ihrem Arbeitseinkommen die vorhandenen Greise, Invaliden, Witwen und Waisen zu unterstützen. Die Ablehnung des Solidaritätsgedankens gilt es in erster Linie zu bekämpfen. Die Ablehnung müßte dazu führen, die Fürsorge für die Alten, für die Kranken und Invaliden, für Witwen und Waisen, soweit sie bedürftig sind, wie bis anhin der Armenfürsorge und damit der öffentlichen Wohltätigkeit zu überlassen und eine Versicherungsgemeinschaft der heute noch aktiven, erwerbsfähigen Bevölkerung zu errichten. Die Finanzierung hätte dann auch in solchem Falle nach den in der privaten Personenversicherung geltenden Grundätzen und Methoden, d. i. nach dem jogen. Prämiendeckungsverfahren, zu erfolgen. Die Folgen wären dann in erster Linie die, daß nur die jüngsten Leute der gegenwärtigen Generation der Erwachsenen und der künftige Nachwuchs sich die vollen Leistungen aus der Versicherung sichern könnten, während alle diejenigen, die ein bestimmtes Mindestalter schon überschritten haben, sich mit herabgeminderten Leistungen begnügen müßten. Das Prämiendurchschnittsverfahren bringt die Ansammlung von Kapitalien mit sich und der Ertrag derselben vermindert die vom Versicherten selbst oder in anderer Weise aufzubringenden Mittel.

Die Anwendung des technischen Prämiendeckungsverfahrens in der Versicherung, wie sie hier für die ganze Bevölkerung eines Landes geplant ist, ist nicht zu empfehlen. Einmal beraubt es, wenn der Staat nicht auf andere Weise hilft, die schon vorhandenen Greise, Invaliden, Witwen und Waisen der Wohlthat der

Versicherung; ferner schiebt es für die ältern Versicherern der aktiven Generation die vollen Wirkungen der Versicherung um mehrere Dezennien hinaus und endlich führt es zu einer Ansammlung von Geldern in einem Umfange, der dem Staate unter Umständen größere Sorge bereiten kann als das Ausbringen des jährlichen Betrages durch eine einfache Umlage. Das Prämiendeckungsverfahren würde, wenn man nur ein kleines Stück der Sozialversicherung herausgreift und annimmt, es wären 500 Altersrentner und Rentnerinnen vorhanden, denen jährlich eine Rente von je 1000 Franken gewährt würde, zur Ansammlung und Verwaltung von rund 5 Millionen Fr. führen. Fügt man die Invaliden-, die Witwen- und Waisen-, die Kranken- und die Unfallversicherung dazu, so kommt man zu Kapitalansammlungen, die in mühsamem Ringen von der Bevölkerung während 2 bis 3 oder 4 Dezennien eripart werden müßten, bis die Versicherung ihre volle Wirkung entfalten könnte und deren Verwaltung dann für die Landesregierung eine große Pflicht bedeuten müßte. Die Ansammlung von Kapitalien in der Höhe von 5 bis 10 Millionen Franken, zu der man hier bei einer Bevölkerung von nur etwa 10,000 Einwohnern käme, ist in einer Landesversicherung, wenn das ganze Volk nach einheitlichen Gesichtspunkten erfasst wird, und wo die Jugend stets wieder in die Versicherung nachrückt, nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig. Gerade die gegenwärtige Zeit, in der jeder einzelne Bürger und jedes Gemein- und Staatswesen mit täglichen wirtschaftlichen Sorgen belastet ist, scheint auf keinen Fall dazu angetan, in einer Volksversicherung Rücklagen zu machen, die in einigen Dezennien dann erst zur Linderung von Not bei Krankheit, Invalidität und Todesfällen dienen werden.

In administrativer und organisatorischer Hinsicht würde die Anwendung des Prämiendeckungsverfahrens überdies ganz empfindliche Erschwerungen nach sich ziehen.

Die Sorge des Staates muß es selbstverständlich sein, daß die Versicherung nicht so spärlich finanziert wird, daß sich schon in den ersten Jahren die Einnahmen und Ausgaben vollständig aufheben. Es muß ermöglicht werden, einen gewissen **Reservefonds**, der zum Ausgleich der nicht ausbleibenden jährlichen Schwankungen dienen kann, zu bilden. Das kann schon dadurch erreicht werden, daß in einer Uebergangszeit von einigen Jahren die